

## Allgemeine Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg

In der Fassung vom 11.09.2024



#### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsorgane
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüfer:innen
- § 7 Fristen, Termine und Bekanntmachungen
- § 8 An- und Abmeldung zu Prüfungen
- § 9 Anerkennungen
- § 10 Arten der Leistungsnachweise
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Prüfungsstudienarbeiten
- § 14 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
- § 15 Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe
- § 16 Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil
- § 17 Täuschung, Rücktritt und Versäumnis
- § 18 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Bachelor- und Masterprüfung
- § 21 Bachelor- und Masterarbeit
- § 22 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 23 Akademische Grade
- § 24 Fremdsprachen
- § 25 In-Kraft-Treten



#### § 1 Zweck der allgemeinen Prüfungsordnung

Die allgemeine Prüfungsordnung enthält Regelungen für das Prüfungswesen an der Privatuniversität Schloss Seeburg, soweit diese für alle Studiengänge gelten. Sie wird für die einzelnen Studiengänge durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt. Die Regeln der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen haben Vorrang vor der allgemeinen Prüfungsordnung.

#### § 2 Regelstudienzeit

- (1) Für konsekutive Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.
- (2) Für konsekutive Studiengänge, die mit der Masterprüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.
- (3) Für den Doktoratsstudiengang beträgt die Regelstudiendauer sechs Semester.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge bzw. Universitätslehrgänge wird die Regelstudienzeit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

#### § 3 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind der vom Senat eingesetzte Prüfungsausschuss, der vom Senat eingesetzte Promotionsausschuss, die Prüfer:innen und das Prüfungsamt.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsorgane und die Prüfer:innen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Personen sein, die gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden können.

#### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Koordination der Prüfungen wird vom Senat ein entscheidungsbefugter Prüfungsausschuss eingesetzt. Er ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, für die kein anderes Prüfungsorgan zuständig ist. Der Prüfungsausschuss gibt zudem Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienpläne und berät den Senat.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Jede Studienrichtung soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Jedes Geschlecht soll nach Möglichkeit durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat für die Dauer einer Funktionsperiode des Senats bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen die bzw. den Vorsitzende:n vor, die bzw. der vom Senat längstens für die Dauer einer Funktionsperiode des Senats bestellt wird. Die Mitglieder



des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen eine:n Stellvertreter:in des bzw. der Vorsitzenden.

- (4) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Im Vertretungsfall übt der bzw. die Stellvertreter:in die Befugnisse des bzw. der Vorsitzenden aus. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die bzw. der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet sie oder er allein. Sie oder er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben.

#### § 5 Prüfungsamt

- (1) Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Vollzug seiner Beschlüsse und Entscheidungen sowie die Benachrichtigung der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Dem Prüfungsamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, soweit es sich nicht um Aufgaben eines anderen Prüfungsorgans handelt.
  - b) die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
  - c) die Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel,
  - d) das Sammeln von Beweisstücken zu vermuteten Täuschungen (Hierzu gehören neben Prüfungsprotokollen auch die Überprüfung aller studentischen Arbeiten mittels einer Plagiatserkennungssoftware und die Übermittlung der jeweiligen Ergebnisse an die jeweiligen Prüfer:innen.),
  - e) die Unterstützung der Studierenden in prüfungsrechtlichen Fragen,
  - f) die Gewährung von Nachfristen für die Ablegung von Prüfungsleistungen nach Vorgabe des Prüfungsausschusses,
  - g) die Mitteilung über die Folgen des Fernbleibens von Leistungsnachweisen.

#### § 6 Prüfer:innen

- (1) Den Prüfer:innen obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen.
- (2) Als Prüfer:in darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Darüber hinaus können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer:innen in Fächern bestellt werden, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Prüfungsleistungen, die nicht Bachelor- und Masterarbeiten sind, dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch



die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten gelten die Qualifikationsanforderungen nach § 21 Abs. 4.

(3) Die Prüfer:in ist bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Bei inhaltlich identen Modulen, die an mehr als einer Präsenzstätte gleichzeitig abgehalten werden, wird zwischen Modulverantwortlichen und Präsenzverantwortlichen unterschieden. Modulverantwortliche sind für die gemeinsame Planung des Moduls mit den Präsenzverantwortlichen, die Durchführung der Webinare, die Durchführung der Lehre an einer der Präsenzstätten, die Leistungsfeststellung und das Eintragen der Noten verantwortlich. Präsenzverantwortliche sind für die gemeinsame Planung mit den Modulverantwortlichen, die Durchführung der Lehre an der zugewiesenen Präsenzstätte, die Leistungsfeststellung und das Unterbreiten von Notenvorschlägen zuständig. Kann über die inhaltliche Ausgestaltung kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheiden die Modulverantwortlichen. Die endgültige Freigabe der Benotung obliegt den Modulverantwortlichen.

#### § 7 Fristen, Termine und Bekanntmachungen

- (1) Zu Beginn jedes Semesters wird für jeden Studiengang ein verbindlicher Prüfungsplan veröffentlicht.
- (2) Die genauen Prüfungstermine für die einzelnen Prüfungsleistungen, der Prüfungsort, die Namen der Prüfer:innen, Prüfungsdauer und Uhrzeit der Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vierzehn Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt bekannt gegeben.
- (3) Auf begründeten Antrag der Prüfer:innen kann die Studiengangsleitung bis zum Beginn des Moduls eine vom Prüfungsplan abweichende Prüfungsform zulassen (Sonderformat), um z.B. Praxisprojekte zu ermöglichen. Auf die schutzwürdigen Interessen der Studierenden ist dabei z.B. durch die Ermöglichung einer Ersatzprüfungsleistung Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind verhindernde Terminplanungen (z.B. berufliche Einbindungen, Urlaubsplanungen u.ä.), die im guten Glauben an den Prüfungsplan getroffen wurden, zu berücksichtigen.

#### § 8 An- und Abmeldung zu Prüfungen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Anmeldung zum Modul die Prüfungstermine sowie die jeweils erforderlichen Leistungsnachweise (Teilnahme, Klausurtermine, Abgabetermine für Studienarbeiten, Zeitpunkte, an denen studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden müssen) für dieses Modul verbindlich.
- (2) Eine Abmeldung vom Modul ist für Bachelor- und Masterstudierende sowie Universitätslehrgangsteilnehmer:innen (ausgenommen der Universitätslehrgänge im Ausmaß von 30 ECTS sowie der akademischen Universitätslehrgänge) bis 14 Tage nach Beginn des Moduls möglich. Mit der Einreichung von Leistungen zur Bewertung erlischt die Möglichkeit zur Abmeldung. Ein Nichtantreten oder ein Nichtbestehen einer nach § 7 Abs. 1 terminlich festgelegten Prüfung hat zur Folge, dass die bzw. der Student:in automatisch zum nächsten



(Wiederholungs-)Termin angemeldet ist. Eine Abmeldung von einer nach § 7 Abs. 1 terminlich festgelegten Prüfung (lt. Prüfungsplan, siehe § 7 Abs. 1) nach Ablauf der Frist des § 8 Abs. 2 Satz 1 bzw. nach Einreichung von Leistungen zur Bewertung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ist nur bei Nachweis triftiger Gründe möglich. Erfolgt keine wirksame Abmeldung, ist eine Teilnahme am Erst- oder Zweitprüfungstermin verbindlich. § 17 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Abmeldung hat schriftlich per Email zu erfolgen. Der bzw. die Student:in ist für den Zugang der Abmeldung verantwortlich.

#### § 9 Anerkennungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen werden anerkannt, sofern und soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Dafür ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hinsichtlich des Anerkennungsausmaßes gilt sinngemäß §8 (4) PrivHG idgF.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung. Eine Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag des:der Studierenden unter Verwendung eines vom Prüfungsamt herausgegebenen Formulars voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anerkennung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen. Von der Kennzeichnung ausgenommen sind inhaltsgleiche Leistungen, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg erbracht wurden.
- (4) Hinsichtlich des Anerkennungsausmaßes gilt sinngemäß § 8 (4) PrivHG.
- (5) Auf begründeten Antragder:des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt eine Leistungserbringung in einem nach Art, Inhalt und Vermittlungsform gleichen Modul in einem anderen Studiengang der Privatuniversität Schloss Seeburg gestatten, wenn der bzw. die Studierende nachweist, dass ihr bzw. ihm die Leistungserbringung im immatrikulierten Studiengang aufgrund nicht zu vertretender und triftiger Gründe nicht möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf die Gestattung. Der im anderen Studiengang erbrachte Leistungsnachweis wird für das entsprechende Modul im immatrikulierten Studiengang anerkannt. Dies gilt auch für Fehlversuche. Die Gesamtzahl der Prüfungsantritte darf die nach § 19 Abs. 1 zulässige Anzahl nicht überschreiten, unabhängig davon, ob diese im immatrikulierten Studiengang erfolgt sind oder aufgrund dieses Absatzes anerkannt wurden.



#### § 10 Arten der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise finden als schriftliche oder mündliche Prüfungen, als Studienarbeiten oder als studienbegleitende Leistungsnachweise statt. Studienbegleitende Leistungsnachweise können vollständig in der Präsenzphase oder vollständig in der virtuellen Phase stattfinden. Die Leistungserbringung in der virtuellen Phase schließt nicht aus, dass ein studienbegleitender Leistungsnachweis auch in Präsenz stattfindet, solange die gesamte Leistungserbringung auch in der virtuellen Phase nachteilsfrei möglich bleibt. Es ist auch möglich, die Erbringung von Teilen studienbegleitendender Leistungsnachweise zwischen Präsenz- und virtueller Phase aufzuteilen. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung werden die Module sowie die Leistungsnachweisarten festgelegt. Nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung ein Teilnahmenachweis oder das Bestehen eines Leistungsnachweises gefordert werden.

#### § 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen im Rahmen von Modulen werden schriftlichen Prüfungen grundsätzlich gleichgestellt und werden von dem bzw. der Prüfer:in im Rahmen des Moduls abgehalten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 17, werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten; das Protokoll ist von der bzw. dem Prüfer:in und ggf. von der bzw. dem Beisitzer:in zu unterzeichnen.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfer:innen oder einer bzw. einem Prüfer:in mit Beisitzer:in als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

#### § 12 Schriftliche Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit, in Abhängigkeit der ECTS-Punkte des Moduls und des relativen Anteils der schriftlichen Prüfung an der Endnote, festlegen.
- (2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, vor Antritt der schriftlichen Prüfung ihren gültigen Studierendenausweis oder ersatzweise einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis der Aufsicht zulässig.
- (3) Jede bzw. jeder Student:in kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre oder seine bewertete Prüfung nehmen, wenn er oder sie dies innerhalb von 6 Monaten ab der Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Das Prüfungsamt regelt das Verfahren der Prüfungseinsicht.
- (4) Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 17, werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.



#### § 13 Studienarbeiten

Studienarbeiten sind selbstständig zu erstellende Prüfungsleistungen mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis analytischer und konzeptioneller Problemlösefähigkeiten, die wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung nicht in einer schriftlichen Prüfung nach § 12 abgehalten werden können. Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht.

#### § 14 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung kann, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist, ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln oder verlängerter Bearbeitungszeit gewährt werden. Zum Nachweis der Behinderung sowie deren Grades kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

#### § 15 Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe

- (1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise laut § 10 dieser Prüfungsordnung, sowie für die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten werden folgende Prüfungsnoten verwendet:
  - sehr guteine hervorragende Leistung
  - 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
  - 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
  - 4 = genügend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
  - 5 = nicht genügend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt
- (2) Sieht diese Prüfungsordnung bei einer Prüfungsleistung die Bewertung durch zwei Prüfer:innen vor, so sollen sich diese bei unterschiedlicher Bewertung auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf die nächste volle Note abgerundeten arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsnoten.
- (3) In jedem Modul wird aus den einzelnen Leistungsnachweisen eine Endnote gebildet. Dabei ist sowohl eine Verrechnung von Teilnoten als auch von Teilleistungen im Sinne von Punkten zu einer Endnote möglich. Die Endnote ist abzurunden, wenn die erste Nachkommastelle kleiner oder gleich 5 ist, ansonsten ist die Endnote auf die nächste volle Note aufzurunden. Bei einer Verrechnung von Teilnoten ist ein rechnerischer Wert größer 4 stets eine ungenügende Leistung.
- (4) Die Noten werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Studierenden über das Studierendenportal dem bzw. der jeweiligen Studierenden bekannt gegeben.



#### § 16 Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird aus den Noten aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Module, der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und aus der Note der Bachelor- oder Masterarbeit, gewichtet nach den ausgewiesenen ECTS, berechnet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann eine andere Gewichtung der Noten bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote vorgesehen werden.
- (2) Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird im Abschlusszeugnis ein Gesamturteil ausgewiesen. Dieses lautet bei einer Prüfungsgesamtnote:

```
von 1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden von 1,3 bis 1,5 sehr gut bestanden von 1,6 bis 2,5 gut bestanden von 2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden von 3,6 bis 4,0 bestanden
```

- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
  - A die besten 10 %
  - B die nächsten 25 %
  - C die nächsten 30 %
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

#### § 17 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis und Härtefälle

- (1) Versucht eine bzw. ein Student:in das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht genügend" bewertet. Eine bzw. ein Student:in, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins durch schuldhaftes Verhalten stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht genügend" bewertet. Eine separate Richtlinie zum Umgang mit Täuschungen regelt den Prozess der Feststellung und der Konsequenzen von Täuschungen.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht genügend" bzw. mit null Punkten bewertet, wenn die bzw. der Student:in einen verbindlichen Prüfungstermin ohne Abmeldung nach § 8 Abs. 1 ohne triftigen Grund nach § 17 Abs. 3 lit. a versäumt. Gleiches gilt, wenn der bzw. die Student:in von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund nach § 17 Abs. 3 lit. a zurücktritt.



- (3) Macht der bzw. die Student:in für das Versäumnis oder den Rücktritt einen triftigen Grund geltend, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieses Absatzes über die Folgen des Versäumnisses bzw. des Rücktritts.
  - a. Der triftige Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis nach § 17 Absatz 2 muss unverzüglich, d.h. im Regelfall innerhalb von 48 Stunden dem Prüfungsamt in Form eines Antrages schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder nahen pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder im Pflegefall eines geeigneten Nachweises und in Zweifelsfällen eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden.
  - b. Entsteht der bzw. dem Studierenden durch das nicht zu vertretende Versäumnis oder den nicht zu vertretenden Rücktritt ein schwerwiegender Nachteil, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Ersatzprüfungsleistung genehmigen, wenn dadurch der Grundsatz der Gleichheit nicht erheblich verletzt wird und die Ersatzprüfungsleistung die Prüfungsorgane nicht vor erhebliche Herausforderungen stellt (Härtefall). Der Prüfungsausschuss kann anstatt von Ersatzprüfungsleistungen auf Antrag der bzw. des Studierenden auch Nachfristen zur Abgabe von Prüfungsleistungen gewähren. Lehnt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüfungsleistung ab, so kann die bzw. der Studierende auf die Bewertung von Teilleistungen verzichten, auch wenn diese bereits zur Bewertung eingereicht worden sind. Dieser Absatz ist auch anzuwenden, wenn der bzw. die Student:in sich nach § 8 Abs. 2 abmeldet, weil ihm bzw. ihr die Leistungserbringung zu allen dem Semester zugerechneten Prüfungsterminen aus nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Ein Umstand ist nicht zu vertreten, wenn er auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, d.h. er nicht von der bzw. dem Studierenden vorsätzlich herbeigeführt wurde.
  - c. Ein schwerwiegender Nachteil ist ein Nachteil, der unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls eine deutliche Belastung darstellen würde, die eine im Vergleich zu anderen Studierenden spürbare Härte mit sich bringen würde. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der bzw. die Student:in im letzten oder vorletzten Studiensemester befindet und sich ohne Gewährung der Ersatzleistung das Studium um mindestens ein Semester verlängern würde. Andere Gründe für einen schwerwiegenden Nachteil müssen vom dem bzw. der Student:in hinreichend nachgewiesen werden.
  - d. Hat die bzw. der Student:in das Versäumnis zu vertreten oder hat er oder sie in einem Modul die Endnote "nicht genügend" erhalten, so ist grundsätzlich keine Ersatzprüfungsleistung möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf besonders begründeten Antrag des bzw. der Student:in. Dabei muss eine über die Voraussetzung des Abs. c hinausgehende Belastung nachgewiesen werden.
  - e. Eine Ersatzprüfungsleistung kann im selben Modul desselben Semesters nur einmal gewährt werden und nur dann, wenn die bzw. der Student:in in diesem Modul nicht bereits drei Fehlversuche aufweist.



#### § 18 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Studierende haben die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Weitere verpflichtende Richtlinien oder Regelungen können von adäquaten Gremien und Stellen beschlossen werden und werden vom Prüfungsamt auf der Lernplattform im Amtsblatt veröffentlicht. Dies beinhaltet beispielsweise die Richtlinie zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, die Richtlinie zum Umgang mit Täuschungen, den Leitfaden zum Umgang mit KI, den Leitfaden zur diskriminierungsfreien Sprache.

#### § 19 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wird ein Modul mit der Endnote "nicht genügend" abgeschlossen, sind die Studierenden berechtigt, das Modul/die Prüfungsleistung höchstens dreimal zu wiederholen.
  - a) Bei Wiederholung eines Moduls müssen alle Leistungsnachweise des Moduls (siehe § 10) neu erbracht werden. Die Leistungsnachweise bei Wiederholung eines Moduls können sich von den Leistungsnachweisen des nicht bestandenen Moduls unterscheiden.
  - b) Abweichend von Absatz 1a bleiben die Prüfungsleistungen eines Moduls dann erhalten, wenn eine nicht bestandene schriftliche Prüfung oder eine nicht bestandene Studienarbeit des Moduls im Rahmen eines durch den Prüfungsplan demselben Semester zugeordneten Wiederholungstermins erfolgreich abgelegt bzw. eine Studienarbeit mit einem neuen Thema erneut eingereicht und bestanden wird. Auf Grundlage der wiederholten schriftlichen Prüfung bzw. der wiederholten Studienarbeit sowie der bereits erbrachten anderen Leistungsnachweise wird eine neue Endnote für das Modul gebildet.
  - c) Wurde ein Modul dreimal mit der Endnote "nicht genügend" abgeschlossen, hat die dritte Wiederholung des Moduls im Rahmen einer kommissionellen Prüfung stattzufinden. Eine mit "nicht genügend" bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann zweimal mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.
- (3) Neben dem Erstprüfungstermin können bis zu zwei Wiederholungstermine (Zweitprüfungstermin, Drittprüfungstermin) für schriftliche Prüfungen angeboten werden. Diese zählen prüfungsrechtlich stets zu dem Studiensemester, in dem der Erstprüfungstermin angesetzt ist, selbst dann, wenn sie erst nach Ende eines Studiensemester stattfinden. Die Teilnahme an einem Drittprüfungstermin ist nur solchen Studierenden möglich, die beim Erst- und/oder Zweitprüfungstermin teilgenommen und die Note "nicht genügend" erzielt haben oder die den Prüfungsantritt wegen eines triftigen Grundes nach § 17 Abs. 3 lit. a versäumt oder von ihm zurückgetreten sind.



#### § 20 Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung schließt das Studium ab. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note genügend erzielt wurde.
- (2) Der Umfang der Bachelor- und Masterprüfung wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Dabei werden insbesondere geregelt:
  - a) die Module,
  - b) die Art der Lehrveranstaltung,
  - c) die Prüfungsleistung,
  - d) die ECTS-Punkte der einzelnen Prüfungsfächer bzw. Module.

#### § 21 Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Nach § 51 Abs. 2 Z 7 UG 2002 sind Bachelorarbeiten die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Masterarbeiten sind nach § 51 Abs. 2 Z 8 UG 2002 die wissenschaftlichen Arbeiten in den Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Student:in in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, die Anmeldung form- und fristgerecht (gem. § 21 (6) APO) mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist und die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweisevorliegen.
- (3) Die Betreuung und Bewertung erfolgt durch eine oder einen Gutachter:in. Der Themenbereich und der Titel der Arbeit werden von der bzw. dem jeweiligen betreuenden Gutachter:in ausgegeben. Im Fall einer Bachelorarbeit und einer MBA-Abschlussarbeit besteht die Möglichkeit, die Arbeit von einer oder einem externen Gutachter:in betreuen zu lassen. Hierfür ist es erforderlich einen entsprechenden Antrag an das Prüfungsamt zu übermitteln.
- (4) Bei Gutachter:innen gilt, mit Ausnahme von Weiterbildungslehrgängen mit Masterabschluss, die Anforderung, dass diese bzw. dieser in ihrem bzw. seinem akademischen Abschluss mindestens eine Qualifikationsstufe höher sein muss als der von der bzw. dem Student:in angestrebte akademische Abschluss. Somit gilt:
  - a) Bei Bachelorarbeiten muss die bzw. der Gutachter:in mindestens einen Master-Abschluss haben.
  - b) Bei Masterarbeiten muss die bzw. der Gutachter:in mindestens promoviert sein.

Für Weiterbildungslehrgänge mit Masterabschluss (Master Professional, Master Continuing Education, MBA, EMBA) muss die Gutachterin oder der Gutachter entweder promoviert sein oder mindestens einen Master-Abschluss mit einschlägiger Berufserfahrung haben.



- (5) Die Bearbeitungszeit von der Anmeldung der Arbeit bis zur Abgabe beträgt für die Masterarbeit sechs Monate. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des Moduls "Bachelor Thesis mit Seminar" erstellt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Die Frist beginnt einheitlich für das Sommersemester am 01.04. und für das Wintersemester am 01.10. Für die Teilnahme am Modul "Bachelor Thesis mit Seminar" ist eine Anmeldung bis zum 15.03. für das Sommersemester bzw. 15.09. für das Wintersemester notwendig. Die Abmeldung ist innerhalb von zwei Wochennach der Anmeldung möglich. Kann die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren. § 17 Abs. 3 lit. a ist entsprechend anzuwenden. Wird die Frist bzw. eine eventuelle Nachfrist überschritten, wird die Arbeit mit der Note "nicht genügend" bewertet.
- (6) Die Masterarbeit ist von der Studentin bzw. dem Studenten beim Prüfungsamt unter Angabe des Titels, des Namens der Studentin bzw. des Studenten und des Namens der Gutachterin bzw. des Gutachters über die Lernplattform anzumelden. Die Themenausgabe und die Anmeldung für die Bachelorarbeit erfolgt im Modul "Bachelor Thesis mit Seminar". Der Titel der Bachelor- oder Masterarbeit kann nach Absprache mit der bzw. dem Gutachter:in und entsprechender Bekanntgabe beim Prüfungsamt, geändert werden.
- (7) Die Arbeit ist mit einer Erklärung der Studentin bzw. des Studenten zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. Zudem ist jeder schriftlichen oder wissenschaftlichen Arbeit eine Eigenständigkeitserklärung beizulegen.
- (8) Die Bachelorarbeit muss in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden. Die Masterarbeit muss in einfacher Ausfertigung als gebundenes Exemplar und zusätzlich in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden. Die Vorlage in einer anderen Sprache oder Form bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Sollte es sich um eine empirische Arbeit handeln, sind die zu Grunde liegenden Daten in zugänglicher elektronischer Form ebenfalls abzugeben.

#### § 22 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt, das von der bzw. dem Rektor:in oder im Verhinderungsfall von und des der Vertretung der Rektorin bzw. Rektors von der Studien-Universitätslehrgangsleitung oder im Verhinderungsfall von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet wird. Die Endnoten sowie die ECTS-Punkte werden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen. Teilprüfungen der Modulprüfungen werden nicht im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Zusätzliche Wahlfächer können auf Antrag in das Abschlusszeugniss aufgenommen und mit Noten ausgewiesen werden. Werden Endnoten durch Anerkennung von Prüfungsleistungen gewonnen, wird dies im Abschlusszeugnis vermerkt.
- (2) Die Abschlusszeugnisse der Bachelor- oder Masterprüfung werden um eine relative Note gemäß § 16 Abs. 3 und eine Erläuterung der ECTS-Bewertungsskala ergänzt, sobald eine Berechnung der relativen Note möglich ist.



(3) In Ergänzung des jeweiligen Abschlusszeugnisses wird ein Diploma Supplement nach dem Muster von Anlage 2 und ein Transcript of Records nach dem Muster von Anlage 3 ausgestellt, das Auskunft über das absolvierte Studium gibt.

#### § 23 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Privatuniversität Schloss Seeburg bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Sie ist von der bzw. dem Rektor:in der Privatuniversität Schloss Seeburg zu unterzeichnen.
- (3) Bei den konsekutiven Masterstudiengängen wird überdies ein Bescheid zur Verleihung des akademischen Grades ausgestellt.

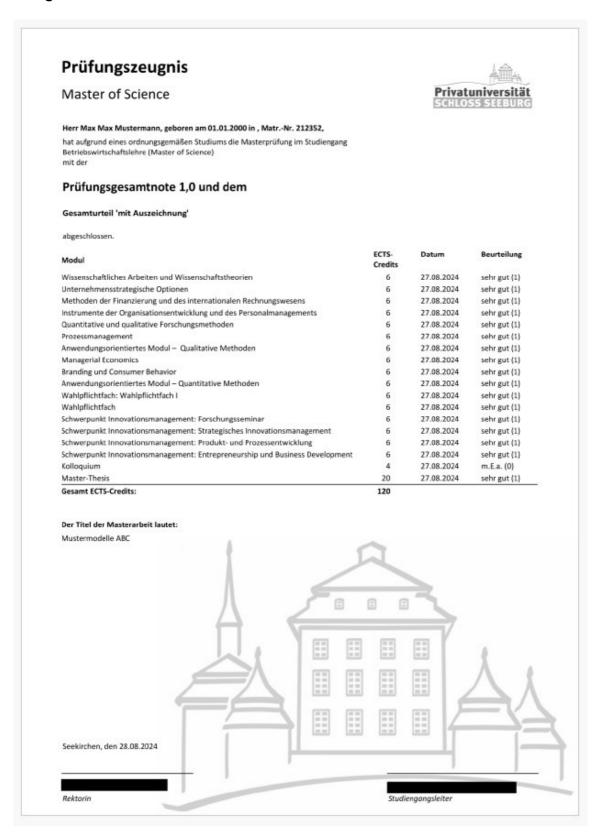
#### § 24 Fremdsprachen

In den jeweiligen Studienplänen kann vorgesehen werden, dass Module und Prüfungen in Englisch abgehalten werden.

#### § 25 In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung wurde am 11.09.2024 durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt (13.09.2024) in Kraft und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt sowie zukünftig immatrikulierte Studierende.









# Diploma Supplement / Anhang zum Diplom

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.) It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Dieser Anhang zum Diplom wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Mit dem Anhang wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale "Transparens" und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern. Der Anhang soll eine Beschreibung über Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status eines Studiums bieten, den die im Origina-Befähigungsnachweis, dem der Anhang beigefügt ist, genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Der Anhang sollte keinerlei Werturteile, Auszagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten. Zu allen acht Punkten sollten Angaben gemacht werden. Werden zu einem Punkt keine Angaben gemacht, sollte der Grund dafür angeführt werden.

1	Information identifying the holder of the qualification / Angaben zur Person des Qualifikationsinhabers				
11	Family name(s) / Familienname(n)	Mustermann			
1.2	First name(s) / Vorname(n)	Max Max			
1.3	Date of birth (DD.MM.YYYY) Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	01.01.2000			
14	Student identification number Matrikelnummer oder Code	212352			
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION / ANGABEN ZUR QUALIFIKATION				
2.1	Name of qualification, title conferred *) Name der Qualifikation und verliehener Titel	Master of Science (M.Sc.)			
2.2	Main field(s) of study for the qualification Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	Business Administration / Betriebswirtschaftslehre			
2.3	Name and status of awarding institution *) Name und Status der Organisation, die die Qualifikation verliehen hat	Seeburg Castle University / Privatuniversität Schloss Seeburg			
2.4	Name and status of institution administering studies *) Name und Status der Einrichtung, die das Studium durchgeführt hat	Seeburg Castle University / Privatuniversität Schloss Seeburg			
2.5	Language(s) of instruction / examination Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen	German Deutsch			
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION / ANGASEN ZUM NIVEAU DER QUALIFICATION				
3.1	Level of Qualification Niveau der Qualifikation	el of Qualification			
3.2	Official length of programme Regelstudienzeit (gesetzliche Studiendauer)	4 semesters (120 ECTS Credits) 4 Semester (120 ECTS-Punkte)			
3.3	Access requirement(s) Zulassungsvoraussetzungen				
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED / ANGASEN ÜBER DEN INHALT UND DIE ERZIELTEN ERGEBINSSE				
4.1	Mode of study Studienart	Full-time, 6 semester Voltzeit, 6 Semester			
1.2	Programme requirements Anforderungen des Studiums				
4.3	Programme details and the individual grades / marks / ECTS credits obtained Angaben zum Studium (z.B. absolvierte Module und Einheiten) und erzielte Beurteilungen / Bewertungen / ECTS Anrechnungspunkte	see "Transcript of Records" and bachelor certificate Siehe "Abschrift der Studiendaten" und Bachelorzeugnis			



4.4	Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance Beurteilungsskala und, wenn verfügbar, Anmerkungen zur Notenwerteilung (ECTS Einstufungstabeile)	"Single grades: Individuelle Benotung: "excellent" / "Sehr Gut" (1) "good" / "Gut" (2) "satifactory" /" Befriedigend" (3) "sufficient" / "Nicht Genügend" (5) "unsufficient" / "Nicht Genügend" (5)	Positive performance, where a strict differenciation is not adequate. Positive Leistung, wo keine genaue Differenzierung erfolgt: "successfully completed" "mit Erfolg teilgenommen" Negative performance, where a strict differenciation is not adequate. Negative Leistung, wo keine genaue Differenzierung erfolgt: "unsuccessfully completed" "ohne Erfolg teilgenommen"	
4.5	Overall classification of the qualification *) Gesamtbeurteilung der Qualifikation	mit Auszeichnung magna cum laude		
5.	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATE ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION	ION /		
5.1	Access to further study Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studien	Qualifies the holder of the Master of Science degree for a graduate (PhD) program.  Mit dem'ittel "Master of Science" werden die Zugangsvoraussetzungen für ein weiterführendes Doktoratsstudium erfült.		
5.2	Professional status conferred Beruflicher Status	Access to academic professions according to the professional regulations; diploma in the sense of Art. 11 lit. (c)/(d)/(e) of directive 2005/36/EG Zugang zu akademischen Berufen nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften; Diplom im Sinne des Art. 11 lit. c/d/e der Richtlinie 2005/36/EG über die Amerikannung von Berufsqualifikationen		
6	ADDITIONAL INFORMATION / SONSTIGE ANGABEN			
6.1	Additional information Weitere Angaben	www.uni-seeburg.at		
6.2	Further information sources Informationsquellen für ergänzende Angaben	www.uni-seeburg.et www.bmwf.gv.et/neric		
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT / BEURKUNDUNG DES ANHANGES			
7.1	Date Austellungsdatum	Name and signature of Academic Progra Unterschrift der Studiengangsleiterin / d		
	28.08.2024			
	Official stamp or seal Rundsiesel		Privatuniversität ESTITOSSETETUNG SARAN GOVERNO CHEROLO THE CONTROL ON THE CONTROL THE CON	

<sup>\*)</sup> in original language (German)
\*) in Orginalsprache (Deutsch) wenn vorhanden





## Transcript of records / Abschrift der Studiendaten

Name of instituion / Name der Organisation:	Seeburg Castle University / Privatuniversität Schloss Seeburg
Main field of study / Hauptstudienfach:	Business Administration / Betriebswirtschaftslehre
Degree awarded / verliehener Titel:	Master of Science (Master)

STUDENT DETAILS ANGABEN ZUR STUDIERENDEN / ZUM STUDIERENDEN		
Family name(s) / Familienname(n)	Mustermann	
First name(s) / Vorname(n)	Max Max	
Date of birth (DD.MM.YYYY) / Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	01.01.2000	
Student identification number / Matrikelnummer oder Code	212352	
Date of registration / Registrierungszeitpunkt	26.08.2024	
Date of graduation / Datum Abschluss	28.08.2024	

COURSE CODE MODUL ID	TITLE OF THE COURSE LEHRVERANSTALTUNGS BEZEICHNUNG	LOCAL GRADE BENOTUNG	ECTS-CREDITS ECTS-PUNKTE	DATE OF PASSING PRÜFUNGSDATUM
SS23				
M10311	Academic Research and Theories of Science Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftstheorien	1	6	27.08.2024
M10313	Corporate Strategy Options Unternehmensstrategische Optionen	1	6	27.08.2024
M10315	Methods of Financing and International Accounting Methoden der Finanzierung und des internationalen Rechnungswesens	1	6	27.08.2024
M10319	Quantitative and Qualitative Research Methods Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	1	6	27.08.2024
WS23/24				
M10321	Process Management Prozessmanagement	1	6	27.08.2024
SS24				
M10317	Tools of Organization Development and Human Resources Management Instrumente der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements	1	6	27.08.2024
M10323	Application-oriented Module - Qualitative methods Anwendungsorientiertes Modul - Qualitative Methoden	1	6	27.08.2024
M31315	Managerial Economics Managerial Economics	1	6	27.08.2024
M10328	Branding and Consumer Behaviour Branding und Consumer Behavior	1	6	27.08.2024
M10335	Application-oriented Module - Quantitative methods Anwendungsorientiertes Modul - Quantitative Methoden	1	6	27.08.2024
M10336	Colloquium Kolloquium	0	4	27.08.2024
M30834	Master Thesis Master-Thesis	1	20	27.08.2024
K10342	Specialisation Innovation Management: Research Seminar Schwerpunkt Innovationsmanagement: Forschungsseminar	1	6	27.08.2024



K10339	Specialisation Innovation Management: Strategic Innovation Management Schwerpunkt Innovationsmanagement: Strategisches Innovationsmanagement	1	6	27.08.2024
K10340	Specialisation Innovation Management: Product and Process Development Schwerpunkt Innovationsmanagement: Produkt- und Prozessentwicklung	1	6	27.08.2024
K10341	Specialisation Innovation Management: Entrepreneurship and Business Development Schwerpunkt Innovationsmanagement: Entrepreneurship und Business Development	1	6	27.08.2024
K10330	Elective: Elective I Wahlpflichtfach: Wahlpflichtfach I	1	6	27.08.2024
K30789	Elective Wahlpflichtfach	1	6	27.08.2024

One ECTS-credit corresponds to 25 hours' study. Ein ECTS-Punkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.

Title of Thesis Titel der Abschlussarbeit
Mustermodelle ABC
Mustermodelle ABC

Date	Name and signature of Academic Programme Leader
Ausstellungsdatum	Unterschrift der Studiengangsleiterin / des Studiengangsleiters
28.08.2024	8

11	Excellent: outstanding performance Sehr Gut: hervorragende Leistung	
2	Good: generally good, but with some errors Gut: insgesamt gut jedoch einige Fehler	
3	Satisfactory: generally good work with a number of substantial errors Befriedigend: insgesamt gut Arbeit mit einigen beträchtlichen Fehlern	
4	Sufficient: performance meets the minimum criteria Genügend: Leistung entspricht den Mindestanforderungen	
5	Unsufficient: substantial improvement necessary; requirement of further work Nicht Genügend: erhebliche Verbesserung erforderlich; Notwendigkeit von weiterführender Arbeit	
sc	Successfully completed: positive performance where a strict differentation is not adequate Mit Erfolg teilgenommen: positive Leistung, wo keine genaue Differenzierung erfolgt	
nc	unsuccessfully completed: negative performance where a strict differentation is not adequate ohne Erfolg teilgenommen: negative Leistung, wo keine genaue Differenzierung erfolgt	



